

109-2133

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Či. 109 - 2 / 33

Přílohy 7 listů

7 listů 18.2.2009 Jm

ST

S

II. B - 2 / 43.

An den

Herrn Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren

P r a g

INGEGANGEN

4 JUL 1943V. 607080

Der Reichsprotector  
Böhmen und Mähren

Betrifft: Luftfahrthaushalt in Böhmen und Mähren

Abschrift wird unter Bezugnahme auf die Besprechungen mit Vertretern des Luftamtes Prag zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Zustimmung übersandt.

Abschrift der Buchungstafel ist beigelegt.

Im Auftrag

*Mühlhölzlmann*

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Berlin W 8, den 2. Juli 1943  
Potsdamer Straße 7  
Tel.-Nr.: Reichsamt Berlin  
Fernsprecher: Ortsverkehr: 520024, 218241, 129047  
Fernverkehr: 218011  
Gansapparat: 1646

Az. 11 e.10.10 Nr.1677/43 LB/LV B 1 IV

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,  
das Datum und kurzen Inhalt angeben.)

An das

Luftamt

Prag

Betrifft: Luftfahrthaushalt für Böhmen und Mähren

Bezug : Schreiben vom 2.6.1943 - Abt. Va 1, Nr.302/43

Dem Entwurf der mit Bezugserrlass vorgelegten Buchungstafel zum Kapitel A 17 Tit. 47 des Haushalts des R.d.L. und Ob.d.L. wird zugestimmt. Die seitens der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vorgeschlagene Aufspaltung der Mittel nach den bisherigen Buchungsstellen im autonomen Haushalt wird nicht für erforderlich gehalten, da einerseits die in den Haushaltserläuterungen unter Ziffer 1 - 4 veranschlagten Mittel ohnehin untereinander deckungsfähig sind und sie andererseits mangels Erfahrungen auf vorläufigen Schätzungen beruhen. Gegebenenfalls wird die Frage nach Ablauf des lfd. Haushaltsjahres, nachdem Erfahrungen vorliegen, neu geprüft werden.

Von den s.Zt. während der Besprechungen in Prag seitens der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren gemachten Anerbieten, durch letztere unmittelbare Buchungen für den R.d.L. und Ob.d.L. auf Kap. A 17 Tit. 47 vornehmen zu lassen, um auf diese Weise die Erstattung der aus autonomen Mitteln zu Lasten des Reichshaushalts vor-schussweise gezahlten Beträge zu vereinfachen, kann aus grundsätzlicher Erwägungen heraus kein Gebrauch gemacht werden. Es wird vielmehr für Abrechnung und Erstattung folgendes Verfahren in Vorschlag gebracht:

Die Gruppe IV a des autonomen Ministeriums für Verkehr und Technik ist anzuweisen, die von ihr zu Lasten des Reichshaushalts verauslagten Mittel vierteljährlich in einer "Nachweisung über verauslagte Mittel zu Lasten des Kap. A 17 Tit. 47 des Haushalts des R.d.L. und Ob.d.L. betreffend Aufwendungen des Reichs zu den Kosten der Zivilluftfahrt im Protektorat Böhmen und Mähren" zuzusammensustellen.

Diese Nachweisung ist in Anlehnung an die Buchungen die Abschnitte 1 bis 4 aufzugliedern, die ihrerseits entsprechend der Buchungstafel unter a, b, c usw. tern sind. Die Einnahmen sind am Schluss der Nachw

ben abzusetzen. Die Vorlage hat beim Luft  
aufbereitung zu erfolgen. Gleichzeitig sind  
Originalbelege (in einfacher Ausfertigung)  
mit ihren Endsummen zu la bzw. 2a, 2b usw  
Luftamt hat die Aufstellung an der Hand d  
en und sich, soweit es sich um die Besch  
nehmenden Gegenstände usw. handelt, durch  
der ordnungsmässigen Vereinnahmung der letz

überzeugen. Der R.d.L. und Ob.d.L. behält sich ein weiteres  
Prüfungsrecht vor. Nach Prüfung sind die Originalbelege der  
Gruppe IV a des autonomen Ministeriums für Verkehr und Tech-  
nik zurückzugeben, die sie ihrerseits mit ihren sonstigen  
Abrechnungen über die zu Lasten des autonomen Haushalts ge-  
henden Ausgaben den autonomen Rechnungsprüfungsbehörden zur  
weiteren Prüfung nach tschechischem Haushaltsrecht vorzulegen  
hat. Je eine Ausfertigung der oben erwähnten "Nachweisung"  
ist seitens des Luftamtes mit Richtigkeitbescheinigung und

*Handwritten mark*

Lfd.Nr.  
d.Haus-  
halts-  
erläu-  
terung

Zu übernehmende Ausgaben

Bisherige  
Buchungs-  
stelle im  
auton.Luft-  
fahrtshaus-  
halt(Tit.2)

Nicht zu über-  
nehmende Ausga-  
ben

Luftfahrtgrundstücke; Grasnutzung;  
Verkauf von Altmaterial u.ä.

Die Einnahmen sind von den Aus-  
gaben abzusetzen.